

**Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik und Ingenieurwissenschaften der Frankfurt University of Applied Sciences für den Bachelorstudiengang Maschinenbau Online (B.Eng.) vom 22. Juni 2016, zuletzt geändert am 16. Mai 2018**

**Hier: Änderung vom 26. Juni 2019**

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften der Frankfurt University of Applied Sciences am 26. Juni 2019 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 20. Februar 2019 (veröffentlicht am 13. März 2019 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 26.08.2019 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

**Artikel I: Änderung**

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 2 Immatrikulationsvoraussetzung/Zugangsvoraussetzung“ durch „§ 2 Zugangsvoraussetzung“ und „§ 6 Praxisprojekt“ durch „§ 6 Praxisphase“ und „§ 8 Prüfungsleistung Portfolio“ durch „§ 8 Prüfungsleistung Portfolioprüfung“ ersetzt.

2. In den Anlagen wird „Anlage 1: Strukturmodell“ durch „Anlage 1: Modulübersicht“ und „Anlage 2: Modultafel“ durch „Anlage 2: ECTS-/Workload-Übersicht“ ersetzt.

3. § 3 Immatrikulationsvoraussetzung/Zugangsvoraussetzung mit den Worten  
**„§ 3**

**Immatrikulationsvoraussetzungen/Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für das Studium wird ein Vorpraktikum von insgesamt acht Wochen gefordert. Zum Zeitpunkt der Immatrikulation sind davon mindestens vier Wochen nachzuweisen. Regelungen zum Inhalt des Vorpraktikums sind dem § 3 der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) zu entnehmen.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 Satz 2 sind Bewerberinnen und Bewerber, die ihre direkte deutsche Hochschulzugangsberechtigung an einer außereuropäischen Bildungseinrichtung erworben haben, von der Nachweispflicht eines vierwöchigen Vorpraktikumsteils bei der Immatrikulation befreit. Regelungen zum Inhalt des Vorpraktikums sind dem § 3 der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) zu entnehmen
- (3) Der Nachweis über das Vorpraktikum mit einem Zeitraum von insgesamt acht Wochen ist bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters vorzulegen. Wird der Nachweis nicht bis zum Ende des zweiten Semesters vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.
- (4) Als Nachweis des Vorpraktikums gilt auch der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 8 der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5). Den Bewerbungsunterlagen sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (5) Über weitere Möglichkeiten des Anerkennens des Vorpraktikums gemäß § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 5 und 6 sowie § 9 entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Bewerbungsunterlagen sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (6) Für das Vorpraktikum gilt die Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5).“

durch

### **„§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird zugelassen, wer über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verfügt.
- (2) Für das Studium wird ein Vorpraktikum von insgesamt acht Wochen gefordert
- (3) Die Ableistung des Vorpraktikums ist bis zum Abschluss des zweiten Semesters nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht bis zum Ende des zweiten Semesters vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des zweiten Semesters. Es wird empfohlen, das Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Das Vorpraktikum ist kein Bestandteil des Studiums.
- (4) Für das Vorpraktikum gilt die Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5).
- (5) Eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit kann auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Die anerkannten Berufsausbildungen sind der Ordnung für das Vorpraktikum zu entnehmen (Anlage 5).
- (6) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss für den Studiengang Maschinenbau der Frankfurt University of Applied Sciences.“

ersetzt.

4. § 4 Module wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „die sie bei“ „dem/der Lehrenden in dem Lernraumsystem (z. B. Moodle-Plattform) per E-Mail einreichen“ durch „der oder dem Lehrenden (beispielsweise in dem Lernraumsystem (z. B. Moodle-Plattform) oder per E-Mail) einreichen“ ersetzt.

b. In Absatz 3 wird nach den Worten „ergeben sich aus der“ „Modultafel“ durch „ECTS-/Workload-Übersicht“ ersetzt.

5. In § 5 Belegung Absatz 1 wird „des Strukturmodells“ durch „der Modulübersicht“ ersetzt.

6. § 6 Praxisprojekt wird wie folgt geändert:

a. Der Titel „Praxisprojekt“ wird durch „Praxisphase“ ersetzt.

b. In Absatz 1 wird der Titel der Hochschule „Frankfurt University of Applied Sciences“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ und „24-wöchiger Ausbildungsabschnitt“ durch „22-wöchiger Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.

7. In § 7 Prüfungsleistungen Absatz 4 wird „Modulübersicht (Anlage 1 und 2)“ durch „Modulübersicht (Anlage 1) und in der ECTS-/Workload-Übersicht (Anlage 2)“ ersetzt.

8. § 8 Prüfungsleistung Portfolio wird wie folgt geändert:

a. Der Titel „Prüfungsleistung Portfolio“ wird durch „Prüfungsleistung Portfolioprüfung“ ersetzt.

b. In Absatz 1 wird „Im Portfolio“ durch „In einer Portfolioprüfung“ ersetzt.

c. In Absatz 2 wird „Das Portfolio“ durch „Die Portfolioprüfung“ ersetzt.

d. In Absatz 3 wird „das Portfolios „durch „der Portfolioprüfung“ ersetzt.

e. In Absatz 5 wird „des Portfolios“ durch „der Portfolioprüfung“ ersetzt.

f. In Absatz 6 wird „Bei einem“ durch „bei einer“ und „Portfolio“ durch „Portfolioprüfung“ ersetzt.

9. § 10 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 6 wird nach den Worten „nach Maßgabe des“ die Angabe „§25 Abs. 8 S. 1“ durch „§24 Abs. 8 S. 1“ ersetzt und nach den Worten „AB Bachelor/Master“ das Wort „einmal“ ersatzlos gestrichen.

b. In Absatz 9 wird als Satz 2 „Als Bestandteil des Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium muss das Kolloquium durchgeführt werden, um das Modul abzuschließen.“ neu eingefügt. Die Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

10. § 11 Bildung der Gesamtnote wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird „Modulübersicht“ durch „ECTS-/Workload-Übersicht“ ersetzt.

b. Der Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

11. In § 12 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement wird in Absatz 1 und 2 jeweils die Angaben „§ 23“ durch „§ 22“ ersetzt.

12. Die Anlage 1 Strukturmodul wird zur Anlage 2 Modulübersicht.

13. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschriftenzeile wird „Gew.“ durch „Gewichtung“ ersetzt.

b. In den Zeilen 3 und 8 wird jeweils „K 90“ durch „K 120“ ersetzt.

c. In der Zeile 9 wird nach den Worten „Labor Fertigungstechnik/-messtechnik“ das Wort „Einsendeaufgabe“ neu angefügt.

d. In der Zeile 14 wird „K 90“ durch „K 120“ ersetzt.

e. In der Zeile 21 wird nach den Worten „Maschinenelemente 2“ die Worte „und Projekt“ neu eingefügt und „Bericht“ durch „Projektarbeit mit Präsentation“ ersetzt.

f. In der Zeile 22 werden „Einsendeaufgaben“ und „VL“ ersatzlos gestrichen.

g. In der Zeile 23 wird nach dem Wort „Laborpraktische“ „mdl.“ ersatzlos gestrichen.

h. In der Zeile 31 wird „Bericht und Präsentation“ durch „Bericht mit Präsentation“ ersetzt.

14. Die Modulbeschreibung des Moduls Technische Mechanik 1 –Statik (Anlage 4) wird wie folgt geändert:

- a. In Verwendbarkeit des Moduls wird „, Service Engineering“ neu angefügt.
- b. In Modulprüfung wird „Klausur, 90 Minuten“ durch „Klausur, 120 Minuten“ ersetzt.
- c. In Lernergebnisse/Kompetenzen wird

„Fachwissen: Die Studierenden kennen und verstehen die grundlegenden Prinzipien, auf denen statische Berechnungen basieren.

Fachmethodik: Sie analysieren mit Hilfe der Modellvorstellung des starren Körpers technische Problemstellungen und verstehen die Anwendungen der statischen Gleichgewichtsbedingungen in der Ebene und im Raum sowie des Schnittprinzips zur Ermittlung äußerer Reaktionskräfte, als zentrale Aussagen der Statik. Hierdurch werden sie zur selbstständigen Lösung von statisch bestimmten Aufgabenstellungen befähigt.

Überfachlich instrumentell: Die Studierenden bilden abstrakte Berechnungsmodelle und bewerten und interpretieren die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse.

Überfachlich interpersonell: In Gruppenarbeit während der Übungsveranstaltungen erproben sie die fachliche Kommunikation und den Austausch fachlicher Informationen.“

durch

„Die Studierenden kennen und verstehen die grundlegenden Prinzipien, auf denen statische Berechnungen basieren.

Sie analysieren mit Hilfe der Modellvorstellung des starren Körpers technische Problemstellungen und verstehen die Anwendungen der statischen Gleichgewichtsbedingungen in der Ebene und im Raum sowie des Schnittprinzips zur Ermittlung äußerer Reaktionskräfte als zentrale Aussagen der Statik. Hierdurch werden sie zur selbstständigen Lösung von statisch bestimmten Aufgabenstellungen befähigt.

Die Studierenden bilden abstrakte Berechnungsmodelle und bewerten und interpretieren die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse.“

ersetzt.

15. In der Modulbeschreibung des Moduls Werkstofftechnik 1 (Anlage 4) werden in Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung die Worte „Erfolgreicher Abschluss der“ ersatzlos gestrichen und „Bearbeitungszeit drei Wochen“ durch „(Bearbeitungszeit drei Wochen)“ und nach den Worten „Ausarbeitung zum Versuch, Bearbeitungszeit“ die Angabe „2 Wochen“ durch „1 Woche“ ersetzt.

16. Die Modulbeschreibung des Moduls Technische Mechanik 2 –Elektrostatik (Anlage 4) wird wie folgt geändert:

- a. In Verwendbarkeit des Moduls wird „, Service Engineering“ neu angefügt.
- b. In Modulprüfung wird „Klausur, 90 Minuten“ durch „Klausur, 120 Minuten“ ersetzt.
- c. In Lernergebnisse/Kompetenzen wird

„Fachwissen: Die Studierenden kennen und verstehen die grundlegenden Prinzipien, auf denen lineare elastostatische Berechnungen basieren.

Fachmethodik: Sie analysieren technische Systeme deformierbarer Körper mit linearelastischem Materialverhalten, verstehen die Anwendungen des Schnittprinzips zur Ermittlung innerer Reaktionskräfte und sind in der Lage die daraus resultierenden Bauteilbeanspruchungen zu interpretieren. Sie werden damit befähigt, Aufgaben aus dem Bereich der Elastostatik (Grundbeanspruchungsarten und Bauteilverformungen) zu bearbeiten und zu lösen.

Überfachlich instrumentell: Die Studierenden bilden abstrakte Berechnungsmodelle und bewerten und interpretieren die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse.

Überfachlich interpersonell: Während der Präsenzveranstaltungen erproben sie in Gruppenarbeit die fachliche Kommunikation und den Austausch fachlicher Informationen.

durch

„Die Studierenden kennen und verstehen die grundlegenden Prinzipien, auf denen lineare elastostatische Berechnungen basieren.

Sie analysieren technische Systeme deformierbarer Körper mit linearelastischem Materialverhalten, verstehen die Anwendungen des Schnittprinzips zur Ermittlung innerer Reaktionskräfte und sind in der Lage, die daraus resultierenden Bauteilbeanspruchungen zu interpretieren. Sie werden damit befähigt, Aufgaben aus dem Bereich der Elastostatik (Grundbeanspruchungsarten und Bauteilverformungen) zu bearbeiten und zu lösen.

Die Studierenden bilden abstrakte Berechnungsmodelle und bewerten und interpretieren die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse.“

ersetzt.

17. In der Modulbeschreibung des Moduls Fertigungstechnik (Anlage 4) werden in Verwendbarkeit des Moduls die Worte „Wirtschaftsingenieurwesen Online“ neu eingefügt und in Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung nach den Worten „(Gesamtaufwand 30 Stunden)“ die Worte „Einsendeaufgaben, Bearbeitungszeit 3 Wochen“ neu angefügt.

18. In der Modulbeschreibung des Moduls Maschinenelemente 1 und CAD 2 (Anlage 4) wird in Modulprüfung jeweils „TPL“ durch „Teilprüfungsleistung“ ersetzt.

19. In der Modulbeschreibung des Moduls Werkstofftechnik 2 (Anlage 4) werden in Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung die Worte „Erfolgreicher Abschluss der“ ersatzlos gestrichen und nach den Worten „Ausarbeitung zum Versuch, Bearbeitungszeit“ wird die Angabe „2 Wochen“ durch „1 Woche“ ersetzt.
20. In der Modulbeschreibung des Moduls Informatik (Anlage 4) wird in Verwendbarkeit des Moduls „Wirtschaftsingenieur Online“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen Online“ ersetzt.
21. In der Modulbeschreibung des Moduls Technical English (Anlage 4) wird in Verwendbarkeit des Moduls „Wirtschaftsingenieur Online“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen Online“ ersetzt und in Voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung „Präsentation, min. 10 und max. 20 Minuten“ durch „Absolvieren mündlicher Übungen zum Nachweis von Sprachkompetenz (Gesamtaufwand 6 Stunden)“ ersetzt.
22. In der Modulbeschreibung des Moduls Technische Mechanik 3 - Kinetik (Anlage 4) wird in Verwendbarkeit des Moduls „, Maschinenbau Doppelabschluss (UCA)“ neu angefügt und in Modulprüfung „Klausur, 90 Minuten“ durch „Klausur, 120 Minuten“ ersetzt.
23. In der Modulbeschreibung des Moduls Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure (Anlage 4) wird in Verwendbarkeit des Moduls „Wirtschaftsingenieur Online“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen Online“ ersetzt.
24. In der Modulbeschreibung des Moduls Thermodynamik (Anlage 4) wird in Verwendbarkeit des Moduls „Wirtschaftsingenieurwesen Online“ neu eingefügt und in Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung nach den Worten „des Labors“ das Wort „Werkstoffprüfung“ durch „Thermodynamik“ ersetzt.
25. In der Modulbeschreibung des Moduls Elektrotechnik (Anlage 4) wird in Verwendbarkeit des Moduls „Wirtschaftsingenieur Online“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen Online“ und Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung  
„Erfolgreicher Abschluss des Labors Elektrische Messtechnik (Labortestat: schriftliche Ausarbeitung zum Versuch, Bearbeitungszeit 2 Wochen, Gesamtaufwand 30 Stunden)  
Einsendeaufgabe (Bearbeitungszeit 3 Wochen)“  
durch  
„Testierter Laborbericht auf Basis der Präsenzübungen im Labor, Bearbeitungszeit 20h,

Einsendeaufgabe, Bearbeitungszeit 3 Wochen“

ersetzt.

26. In der Modulbeschreibung des Moduls Qualitätsmanagement (Anlage 4) wird in Verwendbarkeit des Moduls „Wirtschaftsingenieur Online“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen Online“ ersetzt.

27. In der Modulbeschreibung des Moduls Technische Schwingungen (Anlage 4) wird in Lernergebnis/Kompetenz

„Fachwissen: Die Studierenden kennen Schwinger mit einem und mehreren Freiheitsgraden sowie die Lösungsmethoden für ungedämpfte und gedämpfte freie und erzwungene Schwinger.

Fachmethodik: Die Studierenden sind in der Lage, Ersatzfedersteifigkeiten von elastischen Strukturen zu bestimmen und ein einfaches Rechenmodell zur Bestimmung der Eigenfrequenz zu erzeugen.

Fachethik: Die Studierenden haben ein Bewusstsein für das Gefährdungspotential unzureichend dimensionierter Maschinen entwickelt.

Überfachlich instrumentell: Die Studierenden bilden abstrakte Modelle und bewerten die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse.

Überfachlich systemisch: Die Studierenden können die Bedeutung dynamischer Effekte bei der Auslegung von Strukturen einschätzen.“

durch

„Die Studierenden kennen Schwinger mit einem und mehreren Freiheitsgraden sowie die Lösungsmethoden für ungedämpfte und gedämpfte freie und erzwungene Schwinger.

Die Studierenden sind in der Lage, Ersatzfedersteifigkeiten von elastischen Strukturen zu bestimmen und ein einfaches Rechenmodell zur Bestimmung der Eigenfrequenz zu erzeugen.

Die Studierenden haben ein Bewusstsein für das Gefährdungspotential unzureichend dimensionierter Maschinen entwickelt.

Die Studierenden bilden abstrakte Modelle und bewerten die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse.

Die Studierenden können die Bedeutung dynamischer Effekte bei der Auslegung von Strukturen einschätzen.“

ersetzt.



28. In der Modulbeschreibung des Moduls Interdisziplinäres Studium Generale (Anlage 4) wird nach den Worten „der Änderung vom“ die Angabe „12. November 2014“ durch „20. Februar 2019“ und nach den Worten „veröffentlicht am“ die Angabe „19.02.2015“ durch „13. März 2019“ ersetzt.
29. In der Modulbeschreibung des Moduls Maschinenelemente 2 (Anlage 4) wird in Modultitel „und Projekt“ und in Inhalte des Moduls „Projekt Maschinenelemente 2“ neu angefügt.
30. In der Modulbeschreibung des Moduls Fluidmechanik (Anlage 4) wird in Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung „Einsendeaufgaben (Bearbeitungszeit 3 Wochen)“ ersatzlos gestrichen.
31. In der Modulbeschreibung des Moduls Angewandte Messtechnik (Anlage 4) wird in Modulprüfung „Portfolio“ durch „Portfolioprüfung“ ersetzt.
32. In der Modulbeschreibung des Moduls Produktorganisation (Anlage 4) wird in Verwendbarkeit des Moduls „Wirtschaftsingenieur Online“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen Online“ und in Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung „Erfolgreicher Abschluss Einsendeaufgabe (Bearbeitungsumfang 24 Stunden)“ durch „Einsendeaufgabe (Bearbeitungszeit 3 Wochen)“ ersetzt.
33. In der Modulbeschreibung des Moduls Additive Fertigungsverfahren (Anlage 4) wird in Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung „additive“ durch „Additive“ ersetzt.
34. In der Modulbeschreibung des Moduls Praxisphase (Anlage 4) wird in Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul „Erfolgreicher Abschluss von Modulprüfungen des 1. bis 5. Semesters im Umfang von mind. 120 CP“ durch „Keine“ und in Modulprüfung „Praxisphase (22 Wochen) Praxisbericht und Präsentation (Bearbeitungszeit 4 Wochen nach Abschluss der Praxisphase)“ durch „Praxisphase (22 Wochen) Praxisbericht (Bearbeitungszeit 4 Wochen nach Abschluss der Praxisphase) und Präsentation (mindestens 15 und höchstens 45 Minuten)“ ersetzt.
35. In der Modulbeschreibung des Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium (Anlage 4) wird in Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul „Erfolgreicher Abschluss aller Module mit Ausnahme des Moduls „Praxisphase“ durch „Alle Module bis auf Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten (Credit Points) sowie das Modul Praxisphase, sind bestanden.“ ersetzt.

36. In der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) wird im Titel die Angabe „vom 16. Mai 2018“ ersatzlos gestrichen.

37. § 2 Dauer des Vorpraktikums der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) wird wie folgt geändert:

a. Der Absatz 1 Satz 2 mit den Worten

„Mindestens vier Wochen sind zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzuweisen, der Nachweis über den Zeitraum von acht Wochen ist bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen.“

wird ersatzlos gestrichen.

b. Der Absatz 2 und Absatz 3 werden ersatzlos gestrichen.

c. Als Absatz 2 wird neu angefügt:

„(2) Der Nachweis über den Zeitraum von acht Wochen ist bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters vorzulegen. Bis zum Studienbeginn sollten mindestens vier Wochen des Vorpraktikums absolviert sein.

Wird der Nachweis über das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des zweiten Semesters vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.“

38. § 3 Inhalte des Vorpraktikums der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) wird wie folgt geändert:

a. Der Absatz 1 Satz 1 mit den Worten

„Das Vorpraktikum muss sich aus mehreren der nachfolgend genannten fünf Tätigkeitsfelder zusammensetzen:“

wird durch

„Für die Anerkennung des Vorpraktikums sind mindestens drei der nachfolgend genannten fünf Tätigkeitsfelder nachzuweisen:“

ersetzt.

b. Der Absatz 2 mit den Worten

„Die bis zur Immatrikulation zu erbringenden vier Wochen des Vorpraktikums setzen sich aus folgenden Tätigkeitsfeldern zusammen:

a. mind. zwei Wochen aus Tätigkeitsfeld 1. und

b. mind. zwei Wochen entweder aus Tätigkeitsfeld 2. oder Tätigkeitsfeld 3.“

wird durch

„Das Vorpraktikum muss mindestens zwei Wochen aus dem Tätigkeitsfeld 1 und mindestens zwei Wochen aus dem Tätigkeitsfeld 2. beinhalten.“

ersetzt.

c. Der Absatz 3 mit den Worten

„Das gesamte Vorpraktikum muss, zusätzlich zu den unter Absatz 2 aufgeführten Tätigkeitsfeldern, mindestens ein weiteres Tätigkeitsfeld der oben aufgeführten fünf Tätigkeitsfelder umfassen.“

wird durch

„Das gesamte Vorpraktikum muss zusätzlich zu dem Tätigkeitsfeld 1 und dem Tätigkeitsfeld 2 mindestens ein weiteres Tätigkeitsfeld der Tätigkeitsfelder 3, 4 oder 5 umfassen.“

ersetzt.

d. Der Absatz 4 mit den Worten

„Auf jedes der absolvierten Tätigkeitsfelder sollen wenigstens zwei Wochen entfallen.“

wird durch

„Auf jedes der nach Absatz 3 absolvierten weiteren Tätigkeitsfelder soll wenigstens eine Woche entfallen.“

ersetzt.

39. § 6 Berichterstattung, Bescheinigung der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „über“ die Worte „ihre oder“ neu eingefügt.

b. In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 mit den Worten

„Der Nachweis erfolgt über einen ausführlichen Selbstbericht, der die verwendeten Werkstätten, Betriebsmittel, Maschinen und die von der Praktikantin oder dem Praktikanten ausgeführten Arbeiten angibt. Zusätzlich soll über besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und einer knapp gefassten Beschreibung berichtet werden.“

durch

„Jeder Wochenbericht soll ca. zwei Seiten umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 (ca. 1/2 Seite) sollen in Stichworten die verwendeten Werkstätten, Betriebsmittel, Maschinen und die von der Praktikantin oder von dem Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Im Teil 2 (ca. 1 1/2 Seiten) soll über besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und einer knapp gefassten Beschreibung berichtet werden.“

ersetzt.

40. In § 7 Anerkennung des Vorpraktikums der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) werden in Absatz 1 Satz 2 nach den Worten „als Vorpraktikumsbeauftragte“ die Worte „oder Vorpraktikumsbeauftragten“ neu angefügt.

41. § 8 Das Vorpraktikum ersetzende Berufsabschlüsse der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) wird wie folgt geändert:

a. Der Absatz 2 mit den Worten

„Das Vorpraktikum entfällt bei einem Berufsabschluss der Ausbildungsberufe gemäß der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit, aus.

- a. dem Berufssektor S1 (Produktionsberufe), Berufssegmenten S12 (Fertigungsberufe) und S13 (Fertigungstechnische Berufe)
- b. der Berufshauptgruppe 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe),
- c. Berufshauptgruppe 25 (Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe),
- d. Berufshauptgruppe 26 (Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe) und
- e. Berufshauptgruppe 27 (Technische Forschungs-, Entwicklungs Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe).

Ebenso entfällt das Vorpraktikum bei einem Berufsabschluss als Technische Zeichnerin/ Technischer Zeichner.“

wird durch

„Das Vorpraktikum entfällt weiterhin für alle nicht in Absatz 1 aufgeführten Berufsabschlüsse der Ausbildungsberufe gemäß der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit<sup>1</sup> aus den Berufshauptgruppen 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe) und 25 (Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe).“

ersetzt.

b. Der Absatz 5 mit den Worten

„Bei anderen Berufsabschlüssen wie Kfz-Mechatroniker/in, Zweiradmechaniker/in, Mechatroniker/in, Elektromechaniker/in, Produktdesigner/in, Produktionstechnologe/in oder Werkstoffprüfer/in kann nach Prüfung der Tätigkeiten gem. § 3 durch den Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Vorpraktikum teilweise gewährt werden.“

wird durch

„Bei anderen Berufsabschlüssen kann nach Prüfung der Tätigkeiten gemäß § 3 durch den Prüfungsausschuss eine teilweise Befreiung vom Vorpraktikum gewährt werden.“

---

<sup>1</sup> <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Printausgabe-KldB-2010/Generische-Publikationen/KldB2010-Printversion-Band1.pdf>

ersetzt.

42. § 9 Das Vorpraktikum ersetzende Berufstätigkeiten der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5) wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird „durch eine summarisch mindestens 2-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit“ durch „bei einer nachgewiesenen summarisch mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit“ und nach den Worten „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

b. Der Satz 1 wird zu Absatz 2, der Satz 2 wird zu Absatz 2 und der Satz 3 wird zu Absatz 3.

## **Artikel II: Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2019 zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

Prof. Dipl. Ing. Achim Morkramer  
Dekan des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften  
– Computer Science and Engineering  
Frankfurt University of Applied Sciences